

Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gudow am
Dienstag, den 18.08.2026; Alte Schule, Schulstraße 1, 23899 Gudow

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:56 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzende/Gemeindevertreterin

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevertreter

Goebel, Horst

Kelling, Sven

Gemeindemitglied

Krahn, Nils

Gemeindevertreter

Meincke, Dirk

Meincke, Martin

Rakowski, Stephan

Roszewsky, Jörg

Gäste

Kelling, Simone

Möllmann, Lübbert

Rave, Melanie

Schriftführerin

Hanzlik, Angela

Abwesend waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung
- 6) Bericht der Vorsitzenden
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zur Abweichung nach § 34 Abs. 3b BauGB von dem Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung
hier: Mühlenweg 8, Flurstücke 29/2 und 29/4, Flur 14, Gemarkung Gudow - Neubau eines Einfamilienhauses in zweiter Baureihe
- 9) Bauantrag und Zustimmung nach § 36a BauGB zum Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bau-Turbo) von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Schmiedekaten"
hier: Schmiedekaten 9, Flurstücke 274, 276, 278, Flur 7, Gemarkung Gudow - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen; Nichteinhaltung der Nettostellplatzfläche
- 10) Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zur Abweichung im Außenbereich nach § 246e BauGB (Bau-Turbo) von den Vorschriften des Baugesetzbuches
hier: Schulstraße 23, Flurstücke 20/25 u. 48/5, Flur 15, Gemarkung Gudow - Neubau von zwei Einfamilienhäusern; Anwendung der Abweichung für "Haus II" im Außenbereich
- 11) Sachstand Ausbesserungsarbeiten Straßen Neuland und Am Blöcken
- 12) Zone 30 an der Hauptstraße, Neubeantragung über Lärmschutz
- 13) Gerätschaften Bauhof
- 14) Vergabe Winterdienst

15) Straßenreinigungsgebührensatzung

16) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende, Frau Riemann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, der Ausschuss ist beschlussfähig.

2) **Anträge auf Änderung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt „Straßenreinigungsgebührensatzung“ unter TOP 15 aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Beschluss:

Der Bau- und Wegeausschuss beschließt den TOP 15 „Straßenreinigungsgebührensatzung“ aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Frau Riemann beantragt den TOP 17 „Verschiedenes“ in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten..

Beschluss:

Der Bau- und Wegeausschuss beschließt den TOP 17 „Verschiedenes“ nicht öffentlich zu beraten.

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung gefasst.

5) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift vom 12.03.26.

6) Bericht der Vorsitzenden

Frau Kelling berichtet, dass der Parkplatz an der Schule mit einem Reparatursystem saniert wurde. Bei heißen Temperaturen bilden sich Spurrillen von den parkenden Autos. Es soll Schraffierungen geben, dass dort nicht geparkt werden darf. Damit sei das Parkchaos ausgehebelt. Weiter bekommt der Platz Beschilderungen, damit die LKW's sowie die AWSH an der Straße halten müssen. Frau Riemann berichtet, dass das Amt Büchen Schreiben an die Einwohner versendet hat, in dem sie aufgefordert wurden, Gehwege freizuschneiden und Rinnen zu säubern. Dies wird vom Amt kontrolliert.

7) Einwohnerfragestunde

Es wird gefragt, warum die Straße Kehrsen nach Lehmrade für 4 Tage komplett gesperrt wurde, wenn nur ein Tag gearbeitet wurde. Es wird eine bessere Planung erbeten. Mit dem Ordnungsamt wurde besprochen, dass künftig möglichst nur einseitig gesperrt wird oder nur auf- und zugemacht wird, wenn wirklich gearbeitet wird.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

**8) Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zur Abweichung nach § 34 Abs. 3b BauGB von dem Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung
hier: Mühlenweg 8, Flurstücke 29/2 und 29/4, Flur 14, Gemarkung Gudow - Neubau eines Einfamilienhauses in zweiter Baureihe**

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2026 wurde bereits über die Bauvoranfrage mit dem Abweichungsantrag nach § 34 Abs.3b BauGB informiert.

Es wurde beschlossen, der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung des Abweichungsantrages die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Amtlicher Bekanntmachung in der LN sowie im Internet am 16.06.2026 wurde informiert, dass alle an der Planung Interessierten in der Zeit vom 16.06.2026 – 29.06.2026 Stellungnahmen abgeben konnten.

In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Gemeindevertretung wird nun seitens der Bauverwaltung des Amtes Büchen gebeten, über die Zustimmung zur Bauvoranfrage mit der Abweichung nach § 34 Abs. 3b BauGB zu entscheiden.

Beschluss:

Das Vorhaben ist mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Gudow vereinbar. Dem Abweichungsantrag gem. § 34 Abs. 3b BauGB zur der Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in zweiter

Baureihe des Grundstückes Mühlenweg 8, Flurstücke 29/2 und 29/4, Flur 14, Gemarkung Gudow, wird grundsätzlich gem. § 36a BauGB unter der Bedingung, dass zwei Stellplätze für jedes Haus auf dem jeweiligen Grundstück errichtet werden müssen, zugestimmt.

Die Erschließung des neuen Einfamilienhauses hat über den „Mühlenweg“ zu erfolgen.

Für eine Baugenehmigung ist ein Bauantrag sowie ein erneuter Abweichungsantrag gem. § 34 Abs. 3b BauGB zu stellen. Der Bau- und Wegeausschuss sowie die Gemeinde entscheiden dann erneut über ihre Zustimmung gem. § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	8	7	1	0

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

- 9) **Bauantrag und Zustimmung nach § 36a BauGB zum Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bau-Turbo) von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Schmiedekaten"**
hier: Schmiedekaten 9, Flurstücke 274, 276, 278, Flur 7, Gemarkung Gudow - Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen; Nichteinhaltung der Nettostellplatzfläche

Bei der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist am 17.06.2026 ein Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen für das Grundstück Schmiedekaten 9, Flurstücke 274, 276 und 278, Flur 7, Gemarkung Gudow, eingegangen.

Zu dem Bauantrag wurde ein Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schmiedekaten“ der Gemeinde Gudow festgesetzten Nettostellplatzfläche gestellt.

Gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schmiedekaten“ ist je Wohneinheit eine Nettostellplatzfläche von 36 qm vorzusehen. Dies entspricht in etwa 3 Stellplätzen. Die Antragstellerin beabsichtigt jedoch nur einen Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen. Das bedeutet, dass statt den ca. 18 vorzusehenden Stellplätzen nur 6 Stellplätze umgesetzt würden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Festsetzung der Nettostellplatzfläche die Anzahl der möglichen Wohneinheiten auf einem Grundstück geregelt.

Am 07.08.2026 wurden von der Antragstellerin geänderte Bauunterlagen eingereicht.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr zwei Stellplätze je Wohneinheit zu errichten. Anstatt der ca. 18 vorzusehenden Stellplätze würden somit 12 Stellplätze in den Standardmaßen 5 m x 2,50 m umgesetzt.

Ein Auszug aus dem geänderten Bauantrag ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Seit dem 30.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo) in Kraft getreten.

Es enthält unter anderem Änderungen des BauGB und die Einführung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3 a und b, 246 e und 36a BauGB. Anlass für diese Einführungen sind das Bestreben des Gesetzgebers, den Bau von Wohnraum zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Wohnraum insbesondere im Innenbereich durch Nachverdichtung und Umnutzung zu schaffen.

Um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten, wurde mit § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde mit aufgenommen.

Gemäß § 36a BauGB erteilt die Gemeinde zu dem Befreiungsantrag die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg verweigert wird.

Die Gemeinde **kann** der betroffenen Öffentlichkeit **vor der Entscheidung** über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die anzuwendende Entscheidungsfrist der Gemeinde um die Dauer der Stellungnahmefrist.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist das Bauvorhaben nach der Einreichung der geänderten Bauunterlagen nun mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Gudow vereinbar, da für das Bauvorhaben überwiegend 2-3 Zimmerwohnungen zwischen 53-76 qm geplant sind und zwei Stellplätze als ausreichend angesehen werden.

Die Bauverwaltung empfiehlt der Gemeinde daher, der Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schmiedekaten“ hinsichtlich der „Errichtung einer Nettostellplatzfläche von 36 qm pro Wohneinheit“ nach § 31 Abs. 3 BauGB zuzustimmen.

Die tatsächliche Entscheidung über die Zustimmung zum Befreiungsantrag hat in dieser oder bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung in einer nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung stattzufinden.

Seitens der Bauverwaltung wird gebeten, die weitere Vorgehensweise für die Entscheidung über die Zustimmung des Befreiungsantrages vorzugeben.

Herr Lübbert regt an, dass 2 der geschützten Bäume in der beigelegten Zeichnung nicht vorhanden sind. Die vorgeschlagenen Parkplätze sind nicht realisierbar. Es dürfen 30 % der Flächen versiegelt werden, gilt dies auch für mineralisch gebundene Schüttung? Wie wird dies in der Versiegelung bewertet oder wird der

Wert von 30 % überschritten? In diesem Zusammenhang wird die Bewertung der Versiegelung für Drän Pflaster erfragt.
Aufgrund von unbeantworteten Fragen wird dieser Tagesordnungspunkt nicht beschlossen.

Beschluss

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Gudow beschließt den TOP zurückzustellen.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 10) **Bauvoranfrage und Zustimmung nach § 36a BauGB zur Abweichung im Außenbereich nach § 246e BauGB (Bau-Turbo) von den Vorschriften des Baugesetzbuches**
hier: Schulstraße 23, Flurstücke 20/25 u. 48/5, Flur 15, Gemarkung Gudow -
Neubau von zwei Einfamilienhäusern; Anwendung der Abweichung für
"Haus II" im Außenbereich

Bei der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist am 29.05.2026 eine Bauvoranfrage für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Schulstraße 23, Flurstücke 20/25 u. 48/5, Flur 15, Gemarkung Gudow eingegangen.

Der Antrag inkl. Anlagen sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Seitens der Bauaufsicht wurde festgestellt, dass nach deren vorläufiger Prüfung die planungsrechtliche Zulässigkeit für das „Haus II“ nach § 35 BauGB (Außenbereich) nicht gegeben ist.

Die Bauaufsicht hat von amtswegen festgestellt, dass das Bauvorhaben über eine Abweichung nach § 246e BauGB (Bau-Turbo) in Betracht kommen könnte.

In der Vergangenheit wäre das Bauvorhaben „Haus II“ aufgrund der Lage im Außenbereich versagt worden.

Seit dem 30.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bau-Turbo) in Kraft getreten.

Es enthält unter anderem Änderungen des BauGB und die Einführung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3 a und b, 246 e und 36a BauGB. Anlass für diese Einführungen sind das Bestreben des Gesetzgebers, den Bau von Wohnraum zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Wohnraum insbesondere im Innenbereich durch Nachverdichtung und Umnutzung zu schaffen.

Um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten, wurde mit § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde mit aufgenommen.

Gem. § 36a BauGB erteilt die Gemeinde zu dem Befreiungsantrag die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg verweigert wird.

Die Gemeinde **kann** der betroffenen Öffentlichkeit **vor der Entscheidung** über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die anzuwendende Entscheidungsfrist der Gemeinde um die Dauer der Stellungnahmefrist.

Aus Sicht der Bauverwaltung des Amtes Büchen könnte aus planungsrechtlicher Sicht dem geplanten Bauvorhaben auf dem Grundstück Schulstraße 23, Flurstücke 20/25 u. 48/5, Flur 15, Gemarkung Gudow zugestimmt werden.

Seitens der Bauverwaltung wird jedoch darauf hingewiesen, dass der „Bau-Turbo“ im Außenbereich nur eingeschränkt und in maßvollem Umfang zur Anwendung kommen sollte. Er sollte im Außenbereich nur auf Vorhaben angewendet werden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach den §§ 30 Abs. 1, Abs. 2 (vorh. Bebauungsplan) oder 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind. Der räumliche Zusammenhang zur bestehenden Bebauung in der Schulstraße liegt hier vor.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow ist der betroffene Bereich auf dem Grundstück als „privates Gartenland“ dargestellt und wird somit als Außenbereich gem. § 35 BauGB von der Bauaufsicht beurteilt.

Bei einer Zustimmung könnte diese Entscheidung ein Vorbildcharakter für weitere Vorhaben im Außenbereich, besonders in der unmittelbaren Nachbarschaft, darstellen.

Das in der Bauvoranfrage dargestellt „Haus I“ fällt nicht unter den sog. Bau-Turbo. Das Vorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauGB bewertet und erfordert das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB. Eine Zustimmung nach § 36a BauGB ist hier nicht erforderlich.

Die tatsächliche Entscheidung über die Zustimmung zum Abweichungsantrag hat in dieser oder bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung in einer nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung stattzufinden.

Seitens der Bauverwaltung des Amtes Büchen wird gebeten, die weitere Vorgehensweise für die Entscheidung über die Zustimmung des Abweichungsantrages vorzugeben.

Hierzu sollte der nachfolgende Beschluss gefasst werden:

Beschluss:

Vor der Entscheidung über die Zustimmung des Abweichungsantrages durch die Gemeindevertretung ist der betroffenen Öffentlichkeit für die Dauer von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	8	8	0	0

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Sachstand Ausbesserungsarbeiten Straßen Neuland und Am Blöcken

Frau Riemann berichtet, dass die Straßen instandgesetzt werden müssen. Die SH-Netz soll dazu befragt werden. Es scheint als würden noch nicht alle Leitungen liegen und deshalb noch nicht verschlossen wurde. Die Klärung, ob „Am Blöcken“ mit Fräsgut verdichtet werden soll steht noch aus. Es sollen neue Angebote angefordert werden.

12) Zone 30 an der Hauptstraße, Neubeantragung über Lärmschutz

Frau Riemann berichtet, dass die 30-Zone aufgehoben ist, weil keine Schule mehr da ist. Die Prüfung des Lärmschutzes kann für alle Landesstraßen beantragt werden

Beschluss:

Der Bau- und Wegeausschuss kann die Prüfung des Lärmschutzes beauftragen.

Abstimmung:

Ja: 3

Nein: 4

Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Gerätschaften Bauhof

Der Salzstreuer kann die Körnung nicht einstellen. Die Vorgaben müssen jedoch eingehalten werden, so dass ein neuer Salzstreuer für ca. 4 TEUR angeschafft werden muss. Dieses wird im nächsten Jahr im Finanzausschuss geregelt.

Die Gelenkwelle des Mähers ist defekt. Eine Reparatur wäre teurer als ein Ersatz. Es sollen die technischen Details geprüft werden und danach darüber beraten werden..

14) Vergabe Winterdienst

Die großen Straßen sollen in der Zeit von 2 – 6 h morgens gekehrt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Beschluss:

Der Bau- und Wegeausschuss beschließt den Winterdienst an Dritte abzugeben.

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 1

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

15) Straßenreinigungsgebührensatzung

Ab März 2024 wurde eine Straßenreinigungsgebühr für die Bereiche beschlossen, bei denen die Straßenreinigung nicht auf Anlieger übertragen werden konnte und daher ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragt wurde. Die Gebühr beträgt seitdem 3,35 € pro Gebühreneinheit.

Nun liegen die tatsächlichen Kosten der extern beauftragten Straßenreinigung der Jahre 2024 und 2025 vor:

Kosten 2024 = 9.509,02 €; Einnahmen = 19.562,76 €; Überschuss = 10.053,74 €
Kosten 2025 = 12.228,14 €; Einnahmen = 23.451,68 €; Überschuss = 11.223,54 €

Der Überschuss begründet sich darin, dass bei der ersten Kalkulation mit zu viel Straßenkehrriecht kalkuliert wurde, da nur Vergleichswerte aus vorherigen Einzelkehrungen vorlagen. Zwar wurde berücksichtigt, dass bei einer regelmäßigen Kehrung weniger Kehrriecht anfällt, aber auch diese Schätzung war noch zu hoch. So wurde zuvor mit ca. 160 t gerechnet, in 2024 (März – Dezember) waren es aber nur 28,684 t und in 2025 21,27 t.

Geht man von Reinigungskosten von 12.500,00 € pro Jahr aus, würde dies eine neue Reinigungsgebühr in Höhe von 1,79 € pro Gebühreneinheit ergeben. Darin wären die Überschüsse der Vorjahre aber noch nicht berücksichtigt. Grundsätzlich sollen die Gebühren aber kostendeckend erhoben werden und keine Überschüsse erzielen.

Es wird daher angeraten, die Gebühren rückwirkend ab 01.01.2026 zu reduzieren, um keine weiteren Überschüsse anzuhäufen und die bisher aufgelaufenen, anteilig zurückzugeben.

Beispielrechnungen:

Gebühreneinheiten	Gebühr	Einnahmen	Kosten ca.	Differenz
6980	1,79 €	12.494,20 €	12.500,00 €	- 5,80
6980	1,60 €	11.168,00 €	12.500,00 €	- 1.33
6980	1,50 €	10.470,00 €	12.500,00 €	- 2.03
6980	1,45 €	10.121,00 €	12.500,00 €	- 2.37
6980	1,35 €	9.423,00 €	12.500,00 €	- 3.00
6980	1,20 €	8.376,00 €	12.500,00 €	-4.124

Die Höhe der zukünftigen Gebühr, und ob diese rückwirkend erhoben werden soll, ist im Ausschuss zu diskutieren und der Gemeinde zu empfehlen.

Aufgrund von unbeantworteten Fragen bezüglich des Überschusses sowie Einwohnern in der Zarrentiner Str. die zahlen sollen, obwohl nicht gereinigt wird, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Beschluss:

Der Bau- Wege und Umweltausschuss der Gemeinde Gudow beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) Verschiedenes

Im Namen der blauen Garde wird sich bei der Bürgermeisterin und bei den Bauhofsmitarbeitern für die Sauberkeit bei Schützenfest bedankt.

Das Thema Regenwasser und überschwemmte Gehwege wird mit Frau Mannes vor Ort geprüft.

Weiter wird das Thema Löcher in Straßen wie z.B. Richtung Sterley diskutiert. Im Moorweg könnte auf 7,5 T reduziert werden, Landwirtschaft jedoch frei. Mit dem Kreis werden die Themen Gullis und Straßen besprochen und für defekte Straßen ein Zeitplan für die Reparaturen erarbeitet.

Eine Eiche in Kehrsen ist morsch. Es wird um Begutachtung gebeten.

Der Stand des alten Amtsgebäudes wird erfragt. Dies ist noch nicht fertig ausgeräumt.

Für das neue Feuerwehrgerätehaus wurde die Technische Gebäudeausstattung beauftragt. Der Bebauungsplan läuft parallel.

Die Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.49 Uhr und verabschiedet die Gäste.

.....
Ann-Marie Riemann
Vorsitz

.....
Angela Hanzlik
Schriftführung